



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Lichtmessmarkt 2019**

In der Zeit von Donnerstag, 31. Januar, bis einschließlich Sonntag, 3. Februar 2019, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Lichtmessmarkt 2019 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 30. Januar 2019.

Die Öffnungszeiten des Lichtmessmarktes sind:

Donnerstag	von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag	von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bayreuth, den 02.01.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe Oberbürgermeisterin	Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung: gez. Ulrich Pfeifer Berufsmäßiges Stadtratsmitglied
--	---

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Matthias Grätz,  
Amt für Kinder, Jugend, Familie und Integration,  
Herr Michael Felder, Stadtgartenamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

**Inhalt**

Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Wotanstraße 14 in Bayreuth .....	2
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Bayreuth .....	2
Standesamtliche Nachrichten vom 10.12.2018 bis 06.01.2019 .....	3
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Aus- schüsse in der Zeit vom 14.01.2019 – 03.02.2019 .....	3
Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücke und Teilflächen dieser .....	4
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unions- bürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland .....	5
Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ („Rettet die Bienen!“) vom 31. Januar bis 13. Februar 2019 .....	6
Jagdgenossenschaft Wolfsbach .....	7
Bebauungsplan Nr. 6/17 „Nachverdichtung Tristanstraße“ .....	8
Informationsabend in der Städtischen Wirtschaftsschule .....	8
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	10
Bebauungsplan Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“ .....	10
Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz .....	12

## Bekanntmachungen

### Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Wotanstraße 14 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Wotanstraße 14 (Flur-Nr. 2753/6, 2753/43 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 20.03.2018) für den Umbau und die Nutzungsänderung (Getränkemarkt in Wohnung) mit Bescheid vom 13.12.2018 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe](#) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 11.01.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22. August 1998 und der Art. 47 Abs. 3 und 48 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 nachstehende Satzung

#### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Bayreuth

##### § 1

##### Aufhebung einer Satzung

Die Satzung der Stadt Bayreuth über die Unterhaltung der Gehwege in der Stadt Bayreuth vom 23. Februar 2011 (veröf-

fentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 4 vom 18. März 2011) wird aufgehoben.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bayreuth, den 19.12.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Standesamtliche Nachrichten vom 10.12.2018 bis 06.01.2019

## Eheschließungen

**12.12.2018:** Anton Schintler mit Natalie Katharina Krieger, beide wohnhaft in Bayreuth, Sankt-Nikolaus-Str. 2

**18.12.2018:** Werner Friedrich Meyer mit Astrid Gabriele Todorov geb. Menken, beide wohnhaft in Bayreuth, Meysenbugweg 15

**20.12.2018:** Erwin Wolfgang Stefan Gasch, wohnhaft in Heilbronn, Solothurner Str. 2, mit Ulrike Andrea Annegret Heilmann geb. Roth, wohnhaft in Bayreuth, Anemonenweg 25 A

**20.12.2018:** Ahmed Samir Sayed Ahmed Elbassossy, wohnhaft in Berlin, StT Tiergarten, Potsdamer Str. 63, mit Andrea Kerstin Sallmann, wohnhaft in Berlin, StT Charlottenburg, Kantstr. 109

**27.12.2018:** Andreas Ludwig Omahna mit Kerstin Astrid Gräbner, beide wohnhaft in Prebitz, OT Engelmansreuth, In der Point 4

## Geburten

**Moritz Schrenker**, geb. am 20.11.2018; Eltern: Matthias Schrenker und Jessica Cornelia Schrenker, geb. Geyer, beide wohnhaft in Mistelgau, Wohnsgehaig 69

**Julia Sophia Schott**, geb. am 02.12.2018; Eltern: Markus Roland Schott und Isabella Luisa Schott, geb. Laskowski, beide wohnhaft in Seybothenreuth, Kalte Reuth 3

## Sterbefälle

**Hildegard Johanna Wühl** geb. Zeitler, geb. am 17.02.1929, verst. am 23.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Habichtweg 30

**Gertrud Susanna Schönauer** geb. Reinl, geb. am 20.04.1931, verst. zwischen dem 04.12.2018 und dem 05.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Stuckbergstr.11 B

**Friedrich Küfner**, geb. am 09.11.1927, verst. am 04.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dornröschenweg 18

**Sabine Gabriele Margarete Jutta Hausladen** geb. Friedrich, geb. am 07.05.1967, verst. am 05.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heinrich-Fickenscher-Str. 12

**Albert Franz Raff**, geb. am 29.12.1942, verst. am 05.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Furtwänglerstr. 21 C

**Corneliu Dan Raducanu**, geb. am 08.05.1944, verst. am 13.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Heisenberggring 48 B

**Christine Sporrer** geb. Haßler, geb. am 20.10.1942, verst. am 14.12.2018, zuletzt wohnhaft in Kirchentumbach, OT Neuzirkendorf, Sonnenleite 8

**Hans Dieter Bauer**, geb. am 08.01.1935, verst. am 24.11.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünwaldstr. 19

**Ilse Christine Müller** geb. Rosenhauer, geb. am 26.12.1953, verst. am 05.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Cranachstr. 4

**Doris Marie Spindler** geb. Albig, geb. am 03.05.1947, verst. am 20.12.2018, zuletzt wohnhaft in Goldkronach, Bachgasse 2

**Franz Xaver Manderla**, geb. am 07.02.1923, verst. am 25.12.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Str. 8

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 14.01.2019 – 03.02.2019

## Bauausschuss

Dienstag, den 15. Januar 2019, 16.00 Uhr

## Bauausschuss

Dienstag, den 22. Januar 2019, 16.00 Uhr

## Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 23. Januar 2019, 16.00 Uhr

## Ältestenausschuss

Montag, den 28. Januar 2019, 16.00 Uhr

## Stadtrat

Mittwoch, den 30. Januar 2019, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21.12.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

### Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücke und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 18.09.2018 beschlossen:

#### Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG:

- Teilstück Ortsstraße „Herzogmühle“  
(Teilfläche Fl. Nr. 1545 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche Ortsstraße „Dürschnitz“  
(ehem. Teilfläche aus Fl. Nr. 391, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 393 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche Ortsstraße „Stettiner Weg“  
(Teilfläche Fl. Nr. 184/48 Gmkg. Laineck)
- Teilfläche Ortsstraße „Innstraße“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 3264/7, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 3266/2 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Emil-Warburg-Weg“  
(Teilfläche Fl. Nr. 1896/6 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Herzog“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 1113, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 1081/2 Gmkg. Bayreuth)
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Emil-Warburg-Weg“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 1892, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 1891/79 Gmkg. Bayreuth)

Auf die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 12.10.2018 hingewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 11.01.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:  
gez. Urte Kelm  
Ltd. Baudirektorin

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26.05.2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bayreuth, den 07.12.2018

STADT BAYREUTH

Der Stadtwahlleiter:  
gez. Tyll  
Verwaltungsdirektor

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ („Rettet die Bienen!“) vom 31. Januar bis 13. Februar 2019

1. Die Stadt Bayreuth bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Als Eintragungszeiten werden festgesetzt:

1.1 Der allgemeine Eintragungsraum wird in der Zeit vom 31.01.2019 bis zum 13.02.2019 in

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend,

der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Erdgeschoss, Zimmer 001, Zugang über Seiteneingang des Neuen Rathauses, 95444 Bayreuth,

Mittwoch

08.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend,

Samstag

09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Sonntag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

eingerrichtet. Der Zugang zu diesem Eintragungsraum ist barrierefrei.

1.2 Für stimmberechtigte Personen, die sich in den nachstehend genannten Einrichtungen befinden (ausschließlich dort wohnende/beschäftigte Personen) und die nicht im allgemeinen Eintragungsraum (vergleiche 1.1) erscheinen können und auch keine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen, bestehen Eintragungsmöglichkeiten in folgenden besonderen Eintragungsräumen:

Bezeichnung	Genauere Anschrift	Eintragungsraum		barrierefrei ja/nein
			Öffnungszeiten	
BRK-Altstadtpark	Eichelweg 9, 1. Obergeschoss, Speisesaal, 95444 Bayreuth	Montag, 04.02.2019, 10.00 – 11.00 Uhr		ja
Matthias-Claudius-Heim	Geschwister-Scholl-Platz 1, Erdgeschoss, Lesecke, 95445 Bayreuth	Montag, 04.02.2019, 13.30 - 14.30 Uhr		ja
Klinik Herzoghöhe	Kulmbacher Str. 103, Untergeschoss, Zimmer-Nr. 010 (Sitzungssaal), 95445 Bayreuth	Montag, 04.02.2019, 15.00 - 16.00 Uhr		ja
Klinikum Bayreuth GmbH, Betriebsstätte Klinik Hohe Warte	Hohe Warte 8, Foyer, 95445 Bayreuth	Dienstag, 05.02.2019, 10.00 - 11.00 Uhr		ja
Klinikum Bayreuth GmbH, Betriebsstätte Klinikum Bayreuth	Preuschwitzer Str. 101, Ebene 0, Foyer, 95445 Bayreuth	Dienstag, 05.02.2019, 13.30 - 14.30 Uhr		ja
Justizvollzugsanstalt	Markgrafenallee 49, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 35, 95448 Bayreuth	Dienstag, 05.02.2019, 15.00 – 16.00 Uhr		nein
Alten- und Pflegeheim Mühlhofer Stift	Schellingstr. 19, Erdgeschoss, Parkcafe, 95447 Bayreuth	Mittwoch, 06.02.2019, 09.30 – 10.30 Uhr		ja
MediClin Reha-Zentrum, Roter Hügel	Jakob-Herz-Str. 1, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 020 (Konferenzraum), 95445 Bayreuth	Mittwoch, 06.02.2019, 13.30 – 14.30 Uhr		ja
AWO-Zentrum	Spitzwegstr. 69, Erdgeschoss, Veranstaltungsraum, 95447 Bayreuth	Mittwoch, 06.02.2019, 15.00 – 16.00 Uhr		ja
Hausgemeinschaft Bezirkskrankenhaus	Nordring 2, Alte Wäscherei, Erdgeschoss, Nebenraum, 95445 Bayreuth	Donnerstag, 07.02.2019, 08.30 – 09.30 Uhr		ja
PHÖNIX-Seniorenzentrum am Bodenseering	Bodenseering 18, Untergeschoss, Vitalraum, 95445 Bayreuth	Donnerstag, 07.02.2019, 15.00 – 16.00 Uhr		ja
BRK-Ruhsitz	Dr.-Franz-Str. 8, Erdgeschoss, Ergotherapieaum, 95445 Bayreuth	Freitag, 08.02.2019, 10.45 – 11.45 Uhr		ja
BRK-Betreuungs- und Pflegezentrum	Dr.-Franz-Str. 3, Erdgeschoss, Aufenthaltsraum, 95445 Bayreuth	Freitag, 08.02.2019, 12.00 – 12.30 Uhr		ja

## Bekanntmachungen

Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Hospitalstift, Alten- und Pflegeheim	Lisztstr. 21, Erdgeschoss, Speisesaal, 95444 Bayreuth	Montag, 11.02.2019, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Caritas, Alten- und Pflegeheim St. Martin	Moritzhöfen 21 a, 1. Obergeschoss, Begegnungsraum, 95447 Bayreuth	Montag, 11.02.2019, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Seniorenstift am Glasenweiher	Prieserstr. 8, Erdgeschoss, Foyer, 95444 Bayreuth	Dienstag, 12.02.2019, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Zuhause in der Wallstraße	Wallstr. 1, Erdgeschoss, Wintergarten, 95445 Bayreuth	Dienstag, 12.02.2019, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Therapiezentrum Maximilianshöhe	Jakob-Herz-Str. 3, Erdgeschoss, Personalraum, 95445 Bayreuth	Mittwoch, 13.02.2019, 10.00 – 11.00 Uhr	ja
Paritätisches Pflegeheim Bayreuth	Heinrich-Fickenscher-Str. 1, Erdgeschoss, Orangerie, 95448 Bayreuth	Mittwoch, 13.02.2019, 13.30 – 14.30 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich im allgemeinen Eintragungsraum der Stadt Bayreuth eintragen (siehe 1.1). Stimmberechtigte, die sich in den unter Nr. 1.2 aufgeführten Einrichtungen befinden (ausschließlich dort wohnende/beschäftigte Personen), können sich zu der angegebenen Zeit dort eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1

und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die unter anderem den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018).

Diese Bekanntmachung ist in der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, Einwohner- und Wahlamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 304, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Bayreuth, den 20.12.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. Tyll  
Verwaltungsdirektor

## Jagdgenossenschaft Wolfsbach

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft  
Wolfsbach am Dienstag, 22.01.2019, um 19.30 Uhr, in der  
Gaststätte Schlehenberg

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen recht herzlich zur Versammlung ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassiers

4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Wünsche und Anträge

Um zahlreiches Erscheinen aller Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wolfsbach wird gebeten.

Bayreuth, den 11.01.2019

gez. Fritz Büttner  
Jagdvorstand

## Bekanntmachungen

### Bebauungsplan Nr. 6/17 „Nachverdichtung Tristanstraße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5/08 und 16/61+4/62 und des Baulinienplanes von 1954)

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 6/17 „Nachverdichtung Tristanstraße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5/08 und 16/61+4/62 und des Baulinienplanes von 1954) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 6/17 „Nachverdichtung Tristanstraße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5/08 und 16/61+4/62 und des Baulinienplanes von 1954) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelungen des § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 11.01.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Informationsabend in der Städtischen Wirtschaftsschule

Am Montag, 28. Januar 2019, um 19 Uhr, findet der Informationsabend der Städtischen Wirtschaftsschule Bayreuth, Brandenburger Straße 12, für Eltern und Schüler statt, die am Übertritt in die vierstufige (7. bis 10. Klasse) oder in die zweistufige Wirtschaftsschule (10. und 11. Klasse) interessiert sind.

Bayreuth, den 11.01.2019  
Städt. Wirtschaftsschule

gez. Sigrid Guthmann  
Studiendirektorin

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

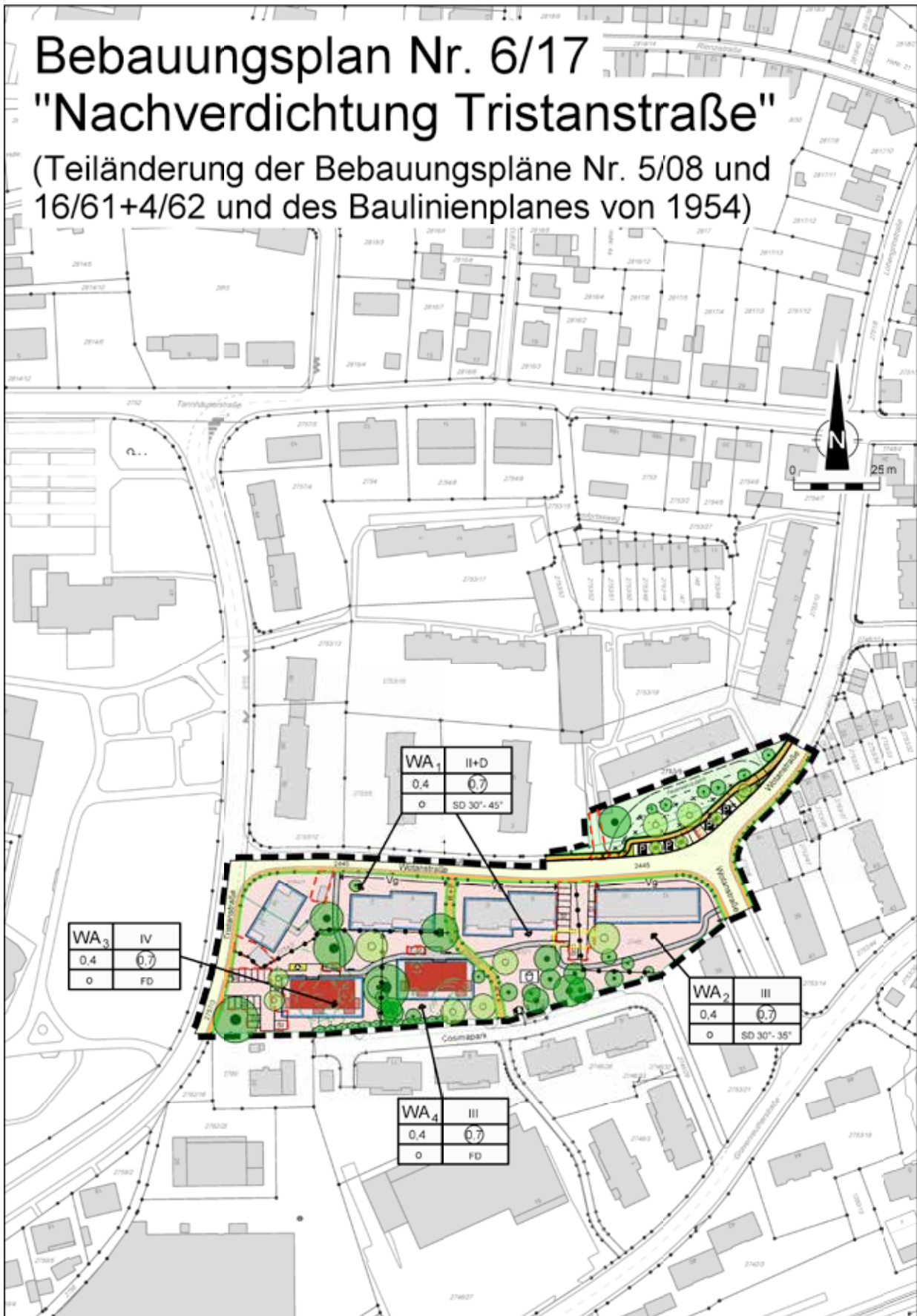
Freitag, 1. Februar 2019



Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 6/17 "Nachverdichtung Tristanstraße"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 5/08 und 16/61+4/62 und des Baulinienplanes von 1954)



## Bekanntmachungen

### Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Bahnquerung Oberkonnersreuth	C.T.G. Press-Bohr GmbH & Co. KG An den Teichen 4, 09224 Chemnitz OT Mittelbach	12.12.2018
Kanalumbau Walkürenstraße	Hans Fröber Hoch- und Tiefbau GmbH Mittelweißenbach 39a, 95100 Selb	12.12.2018

### Bebauungsplan Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 19.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 9/16 „Gewerbstandort Tunnelstraße“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 11.01.2019  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin



## Bekanntmachung

### Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Am 01. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten und ersetzt das bisher geltende Bayerische Meldegesetz (MeldeG).

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Die nach bisherigem Meldegesetz (MeldeG) bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- [Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben](#)

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- [Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern der Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören](#)

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

- [Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen](#)

Den genannten Stellen darf Auskunft über Wahlberechtigte, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft), erteilt werden über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften. Die Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, diese Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen. Der Widerspruch gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

- [Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen](#)

Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

- [Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern](#)

Die übermittelten Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie schriftlich oder mündlich unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim Einwohner- und Wahlamt der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag: 7.30 – 11.30 Uhr, 14.00 – 15.30 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 7.30 – 13.30 Uhr

Mittwoch: 7.30 – 11.30 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 7.30 – 11.30 Uhr

vornehmen oder auch direkt über unsere Internetseite:  
[www.buergerserviceportal.de/bayern/bayreuth/home.de](http://www.buergerserviceportal.de/bayern/bayreuth/home.de)

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Stadt Bayreuth die genannten Daten weitergeben.

Bayreuth, den 03.01.2019  
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. Ludolf Tyll  
Verwaltungsdirektor